

**Satzung der Stadt Delitzsch vom 26. Februar 1998  
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, Stadträte und Ortschaftsräte**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 3. März 1998,

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung** vom 22. April 1999,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 30. April 1999 und der
- 2. Änderungssatzung** vom 16. November 2000,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 24. November 2000,
- 3. Änderungssatzung** vom 22. November 2001,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/  
11. Januar 2002,  
ergänzt durch Erstreckungssatzung Döbernitz vom 3. Juni 2004,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 11. Juni 2004,
- 4. Änderungssatzung** vom 27. Januar 2011,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen  
vom 4. Februar 2011,
- 5. Änderungssatzung** vom 20. Dezember 2012,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen  
vom 1. Februar 2013.
- 6. Änderungssatzung** vom 17. Dezember 2015,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. Januar 2016.

Auf Grund des § 4 i. V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls bzw. ihres Zeitaufwandes, soweit kein Verdienstaufall entsteht, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 

bis zu 3 Stunden	25 EUR
von mehr als 3 Stunden	35 EUR

 (Tageshöchstsatz).
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatzleistungen nach Abs. 1.
- (4) Der Durchschnittssatz für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen (Erfrischungsgeld) beträgt:
  - a) bei der Durchführung einer Wahl bei zeitlicher Inanspruchnahme von
 

bis zu 5 Stunden	20 EUR
mehr als 5 Stunden	30 EUR
  - b) bei der Durchführung von mehreren Wahlen am gleichen Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 

bis zu 5 Stunden	25 EUR
mehr als 5 Stunden	35 EUR

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte, ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von                             | 50 EUR            |
| b) als Sitzungsgeld wie folgt  |                   |
| bis zu 3 Stunden   | 25 EUR            |
| von mehr als 3 Stunden   | 35 EUR            |
|  | (Tageshöchstsatz) |
| c) als jährliche Einmalzahlung zur pauschalen Abgeltung von Sachkosten | 50 EUR.           |
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25 EUR             |
| b) als Sitzungsgeld wie folgt              |                    |
| bis zu 3 Stunden                           | 25 EUR             |
| von mehr als 3 Stunden                     | 35 EUR             |
|  | (Tageshöchstsatz). |
- (3) *Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 der Satzung eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 2 KomAEVO in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.<sup>1)</sup>*
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Quartalsende gezahlt. Der Grundbetrag aus der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Ein Anspruch nach Abs. 2 besteht auch für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

## § 3

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 1 oder § 2 benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

<sup>1)</sup>**Hinweis:** § 2 Abs. 3 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 aufgrund der Einführung des § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes gegenstandslos. Der § 155a ist im Anschluss an diese Satzung nachrichtlich abgedruckt.

- (5) Die Entschädigung für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Satzung des Stadtrates Delitzsch vom 24. August 1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Nicht amtlicher Teil:**

#### Hinweise:

Der Abs. 4 des § 1 wurde mit der 1. Änderungssatzung ergänzt und ist seit dem 31. April 1999 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung ist seit dem 1. September 2000 in Kraft. Mit ihr wurde § 2 Abs. 3 neu gefasst.

Die 3. Änderungssatzung, mit der die eurobedingte Umstellung von DM Beträgen in § 1 Abs. 2, 4 und § 2 Abs. 1, 2 erfolgte, trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 1. März 2004 (Eingliederung Döbernitz) trat die Satzung am 1. März 2004 mit der Erstreckungssatzung vom 3. Juni 2004 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung ist seit dem 5. Februar 2011 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 1 an Buchstabe b) Buchstabe c) angefügt.

Die 5. Änderungssatzung ist seit dem 2. Februar 2013 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 4 Satz 1 neu gefasst und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Die 6. Änderungssatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Mit ihr wurden die §§ 1 und 2 neu gefasst.

Der Hinweis zu § 2 Abs. 3 wurde am 26. Juli 2018 eingefügt.

**Sächsisches Beamtengesetz**

vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist

**(Auszug)****§ 155a****Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden
  1. bis zu 500 Einwohnern 1 050 Euro,
  2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 100 Euro,
  3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 250 Euro,
  4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 400 Euro,
  5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 550 Euro und
  6. über 4 000 Einwohnern 2 700 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften
  1. bis zu 1 000 Einwohnern 20 Prozent,
  2. über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnern 25 Prozent und
  3. über 3 000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
  1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,
  2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
  3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

- (6) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.
- (7) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.
- (8) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.
- (9) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden
1. bis zu 500 Einwohnern 1 050 Euro,
  2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 100 Euro,
  3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 250 Euro,
  4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 400 Euro,
  5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 550 Euro und
  6. über 4 000 Einwohnern 2 700 Euro.
- Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.
- (11) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften
1. bis zu 1 000 Einwohnern 20 Prozent,
  2. über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnern 25 Prozent und
  3. über 3 000 Einwohnern 30 Prozent
- der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.
- (12) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

- (13) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,
  2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
  3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.
- (14) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.
- (15) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.
- (16) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.